

Auszug aus den allgemeinen Vertragsbedingungen

Die vollständigen AVB sind auf der Internetseite des Budo Club Sinsheim zum Download bereitgestellt. Auf Verlangen können sie in gedruckter Form übergeben werden.

§2 (Vertragsdauer)

- (1) Der Vertrag wird bis auf Widerruf geschlossen und kann jeweils zum Quartalsende **schriftlich** gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss **spätestens 4 Wochen vor Quartalsende** erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§3 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise per SEPA-Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen.

§4 (Jahresumlage)

- (1) Die Jahresumlage wird quartalsweise umgelegt und mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Im Falle der Kündigung des Vertrages (§§6 und 7) ist die Jahresumlage nicht erstattungsfähig.

§5 (Sonstige Gebühren)

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Verbandspasses beträgt **10,00€** und ist bei Bedarf in bar zusammen mit einem aktuellen Passbild an den jeweiligen Abteilungsleiter zu entrichten. Dieser stellt dann den jeweiligen Mitgliedspass aus.
- (2) Ist ein Mitglied in mehreren Sportarten aktiv, fallen gegebenenfalls weitere Kosten an (zusätzlicher Pass).

§8 (Obhutspflicht)

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Obhutspflichten und Haftung für Kleidung, Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind untereinander verpflichtet, die anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart und die allgemeinen Grundsätze der fairen Sportausübung zu beachten.

§9 (Aufsichtspflicht)

- (1) Die dem Verein übertragene Aufsichtspflicht von minderjährigen Mitgliedern beginnt und endet mit dem An- bzw. Abgrüßen auf der Matte. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, ihre ihnen obliegende Aufsichtspflicht so lange aufrecht zu erhalten, bis der jeweils zuständige Trainer diese mit dem Angrüßen übernimmt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufsichtspflicht rechtzeitig zum Trainingsende wieder übernehmen können.

§10 (Anzeige von Beeinträchtigungen)

- (1) Etwaige gesundheitliche Einschränkungen sind dem Verein und dem Trainer mitzuteilen. Im Rahme der Fürsorgepflicht ist es unter Umständen nötig, das Training für die jeweiligen Personen anzupassen.
- (2) Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet Krankheiten und Beeinträchtigungen ihrer Kinder dem Verein und dem Trainer anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere Erkrankungen, deren Symptome durch den Sport hervortreten (Asthma, Herzfehler, Knochenfehlstellungen usw.).
- (3) Der BC Sinsheim behält es sich vor, eine sportärztliche Untersuchung zu fordern, die die Unbedenklichkeit einer Teilnahme am Training bestätigt.